

Protokoll

Nr. XI/12/2012

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, dem 03.09.2012

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:31 Uhr

Anwesend waren:

I. Vorsitzende

Ulrike Bolz

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Reinhard Gemander
Uwe Kraft
Alexander Hübner
Sandra Zunke
André Sommer
Hans Bruns
Petra Gerstenberg
Manfred Klein
Rolf Scherer (ohne Stimmrecht)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Thomas Pauli, stellvertr. Vorsitzender
Heike Seifert, stellvertr. Vorsitzende
Gudula Bohusch, stellvertr. Vorsitzende
Rudolf Kretschmar, stellvertr. Vorsitzender
Karin Birk-Lemper, stellvertr. Vorsitzende

IV. Vom Magistrat

Klaus Hoffmann, Bürgermeister
Christa Henritzi
Werner Götz
Werner Hollenbach
Jutta Bruns

V. Von der Verwaltung

Ute Klingelhöfer
Berthold Götz
Ute Krenz

VI. Als Gäste

Elternvertreter der städtischen und VzF-Kindergärten

VII. Protokollführerin

Franziska Keth

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Fr. Bohusch stellt den Antrag den TOP 2.6 „**Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ Vorlage 182/2012** als ersten TOP zu behandeln.

Hr. Hoffmann zieht die Vorlagen **204/2012 „Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Kurz- und Mittelfristig“** und **159/2012 „Sportanlage Hausen-Arnzbach Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 15 Flurstücke 61 und 62“** zurück.

Hr. Bruns stellt den Antrag die Vorlage **202/2012 „Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008 Beschluss nach § 114 HGO“** wegen fehlender Unterlagen in die nächste Sitzung zu schieben.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/11/2012 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.06.2012**

Beschluss: Das Beschluss-Protokoll Nr. XI/11/2012 vom 12.06.2012 wurde genehmigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

2. **Beratungspunkte**

- 2.1 **Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008
Beschluss nach § 114 HGO
Vorlage: 202/2012**

Diese Vorlage wird wegen fehlender Unterlagen zurückgezogen und in die nächste Sitzung verschoben.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt

- 2.2 **Bericht gemäß § 28 Abs. GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzug für das Jahr 2012
hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012
Vorlage: 190/2012**

Frau Bolz findet den Bericht sehr transparent und übersichtlich. Ein gute Grundlage zum Arbeiten, sagt sie.

Herr Sommer und Herr Hübner erkundigen sich nach einzelnen Erläuterungen zum Finanzhaushalt:

- Ziffer 4: Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus ges. Umlagen.
 - Ziffer 15: Ausz. f. Steuern einschl. Ausz. aus ges. Umlageverpflichtungen.
- und zum Gesamtergebnishaushalt:
- Ziffer 5: Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus ges. Umlagen.

- Ziffer 16: Steueraufw. einschl. Aufw. a. ges. Uml.verpfl.

Die Antwort der Verwaltung liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Beschluss:

Der Bericht für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2.3 Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Erhöhung der Steuersätze
Vorlage: 173/2012**

Herr Kraft fragt nach der Basis der 12% bzw. 15% Obergrenze.

Antwort Verwaltung:

Nach dem Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 08.11.2011 liegt ein Steuersatz von 15% auf die Bruttokasse an der Obergrenze des rechtlich Möglichen. Ein höherer Steuersatz könnte für die Spielhallenbetreiber erdrosselnd wirken.

Frau Gerstenberg fragt warum bei § 4 „höchstens“ steht.

Antwort Verwaltung:

Das Wort "höchstens" steht nur in Zusammenhang mit Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit. Das Streichen des Höchstbetrages könnte dazu führen, dass nur noch Apparate mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden.

Frau Seifert findet, dass § 4 (1) e zu brutal ist und Automaten dieser Art verboten werden müssten.

Herr Kraft sagt, dass wir dies nicht verbieten können.

Antwort Verwaltung:

Die Satzung ist einem Satzungsmuster vom Hessischen Städte- und Gemeindebund entnommen. Wird § 4 (1) e gestrichen, sind die Spielhallenbetreiber in der Lage, diese Geräte aufzustellen und wie normale Apparate mit Gewinnmöglichkeit abzurechnen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), folgende

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

- (1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:
15 v. H. der Bruttokasse,
 - b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15.v. H. der Bruttokasse,
 - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,-- Euro
 - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,-- Euro
 - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
20 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 1000,-- EURO
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhold für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

01.10.2012

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

- 2.4 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010; Erweiterung der Möglichkeiten von Baumbestattungen und Reservierung von Wahlgrabstätten
Vorlage: 213/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010 beschlossen:

§ 19 Abs. 1, Unterabsatz 3 lautet:

Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 auch als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt :

Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt.

Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

- 2.5 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007; Erweiterung der Gebührensätze in § 3 Abs. 1.3
Vorlage: 212/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG)

vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.2011

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Abs.: 1.3 erhält folgende Neufassung (wie bisher)

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	270,00 €
b) anonyme Erdbestattung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.250,00 €
c) Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	275,00 €
d) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	5.350,00 €

(neu)

e) Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	1.338,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum mit 8 Grabstellen , pro Jahr	110,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum, pro Jahr	27,00 €

Abs.: 5 sonstige Leistungen wird wie folgt ergänzt

(neu)

g) Verwaltungsgebühr für Reservierung von Grabstätten für die Dauer von 5 Jahren für über 75. jährige	72,00 €
---	---------

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

2.6 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 182/2012

Herr Hoffmann erläutert die Beweggründe für diese Vorlage.

Seit 10 Jahren wurde keine Erhöhung der Kita-Gebühren vorgenommen. Doch mittlerweile ist auch die Erhöhung im Kitabereich ein Thema, wenn man über Einsparungen nachdenken muss. Herr Hoffmann verweist auf das hohe Defizit der Stadt Neu-Anspach.

Bevor die Stadt Neu-Anspach diese Kita-Gebühren erhöht, hat sie viele andere Gebühren bereits angepasst. Unter anderem wurde die Friedhofssatzung geändert, die Kosten für die Benutzung der DGH's erhöht, eine Zweitwohnungssteuer erhoben, die Spielappartesteuersatzung geändert etc.

Durch die seit 2009 geltende Mindestverordnung des Landes Hessen wurden die Kosten extrem in die Höhe getrieben.

Ebenfalls war die 1/3-Regelung ein Thema. 2/3 aller Kosten trägt die Stadt Neu-Anspach. 1/3 der Kosten muss von den Eltern getragen werden. Die 1/3-Regelung ist auch eine Grundlage für den aktuellen Landesausgleichsstock.

Auf den Einwand der Eltern hin, auch die Schulen seien kostenlos, entgegnet der Bürgermeister: Die Stadt Neu-Anspach zahlt etwa 2.000.000,-- € Schulumlage und die Hasenbergsschule kostet etwa 1.000.000,--€. Das sind Kosten, die niemand wirklich sieht.

Die gewählten Vertreter der Elternbeiräte melden sich zu Wort.

Claudia Hochschild	Kita Villa Kunterbunt
Anja Kerber Sarwari	Kita VzF Taunusstr.
Tamara Matern	Kita Mitte VZF
Tota Höchstmann	Kita Mitte VZF
Christiane Eckhardt	Kita Regenbogenland
Dr. Ingrid Lebert-Keiner	Kita Rasselbande
Thomas Weigand	Kita Rappelkiste
Katja Stöckl	Kita Abenteuerland

Es beginnt eine Diskussion über die Erhöhung der Kita-Gebühren.

Die Stadt Bad Homburg wird eingangs als Vergleich erwähnt. Herr Hoffmann erläutert, dass Bad Homburg eine Spielbank und viele große Gewerbetreibende hat, die dem Haushalt zu Gute kommen. Man kann hier keinen Vergleich mit Neu-Anspach ziehen.

Mit der Gebührenerhöhung würden 300.000,-- € Mehreinnahmen jährlich erzielt. Ein Baustein um das Defizit zu senken.

Es soll innerhalb der nächsten drei Jahre um 10% erhöht werden. Wobei es im dritten Jahr dann schon fast 11% sind, da jedes Jahr vom vorherigen Betrag erhöht wird.

Nun ging es um die Frage: Warum die Stadt ein neues Rathaus baut, aber andererseits die Kita-Gebühren erhöht werden sollen?

Hr. Hoffmann erläutert hierzu ausführlich, dass durch die 30-jährige Entwicklungsmaßnahme ein Topf gebildet wurde, aus dem das Infrastrukturvermögen aufgebaut und neugebaut (z. B. ein neuer Feuerwehrstützpunkt, die Heisterbachstr., der Bau der neuen Kitas; alles bereits durchgeführt) wurde. Auch das Rathaus ist mit 68% der Gesamtkosten aus dem Topf der Entwicklungsmaßnahme finanziert. Ansonsten wären die 68% wieder zurück an das Land Hessen gegangen. Abgesehen davon ist das alte Rathaus dringend sanierungsbedürftig gewesen und entspricht nicht den DIN-Normen (Brandschutz etc.).

Herr Hoffmann sagt zu umgehend eine neue Kalkulation durchzuführen, sobald die Zuweisung aus der Mindestverordnung durch das Land Hessen eingeht.

Es wird die Verfahrensweise und der Zeitdruck der Einbringung der Erhöhung kritisiert.

Frau Bolz empfiehlt den Elternvertretern in diesem Zusammenhang, ihr Anhörungsrecht in Bezug auf den Haushaltsplan der einzelnen Kita wahrzunehmen.

Herr Bruns stellt den Elternvertretern die Frage, ob folgende Erhöhung akzeptabler wäre:

1. Jahr 10%
2. Jahr 5%
3. Jahr 5%
4. Jahr 5%
5. Jahr 6%

Dieser Vorschlag fand große Zustimmung und wurde für wesentlich akzeptabler erklärt.

Herr Kraft schlägt vor, zu versuchen, bis zur nächsten Stavo-Sitzung eine Aussage vom Spitzenverband (Wie beteiligt sich das Land?) einzuholen.

Herr Hoffmann versucht bis zur nächsten Stavo-Sitzung eine Rückmeldung vom Spitzenverband zu erhalten.

Hr. Bruns stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung aktualisiert die Vorlage bis zur Stavo-Sitzung am 11.09.2012 mit folgender beispielhaften Staffelung:

1. Jahr 10%
2. Jahr 5%
3. Jahr 5%
4. Jahr 5%
5. Jahr 6%

Als Basis für die Berechnung soll wieder das Jahr 2010 zu Grunde gelegt werden.
Der Zinsverlust soll ebenfalls mit berechnet werden.

Bis Dienstag den 11.09.2012 soll diese Vorlage an die Fraktionsvorsitzenden und die Elternbeiräte per E-Mail gesendet werden.

Es besteht Konsens darüber, dass heute nicht beschlossen wird. In einer Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 11.09.2012 um 19 Uhr im DGH Hausen wird über die aktuelle Vorlage sowie die Neuberechnung (s.o.) erneut beraten.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

- | | |
|---------------|----------|
| a) pro Kind | 148,50 € |
| ab 01.01.2014 | 163,50 € |

	ab 01.01.2015	180,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht, ab 01.01.2014	93,00 € 102,00 €
	ab 01.01.2015	112,50 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht ab 01.01.2014	37,00 € 41,00 €
	ab 01.01.2015	45,00 €
2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:		
a)	pro Kind	166,00 €
	ab 01.01.2014	183,00 €
	ab 01.01.2015	201,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht ab 01.01.2014	104,00 € 114,00 €
	ab 01.01.2015	126,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht ab 01.01.2014	41,50 € 46,00 €
	ab 01.01.2015	50,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. ab 01.01.2014	55,00 € 60,00 €
3. Für den Halbtagsplatz:		
a)	pro Kind	122,00 €
	ab 01.01.2014	134,00 €
	ab 01.01.2015	148,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht ab 01.01.2014	76,50 € 84,00 €
	ab 01.01.2015	92,50 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht ab 01.01.2014	30,50 € 33,50 €
	ab 01.01.2015	37,00 €
4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):		
a)	pro Kind	107,00 €
	ab 01.01.2014	117,00 €
	ab 01.01.2015	129,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht ab 01.01.2014	67,00 € 73,50 €
	ab 01.01.2015	81,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,	

	das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	27,00 €
	ab 01.01.2014	29,00 €
	ab 01.01.2015	32,00 €
5.	Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung	
a)	pro Kind	133,00 €
	ab 01.01.2014	146,00 €
	ab 01.01.2015	161,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	83,00 €
	ab 01.01.2014	91,50 €
	ab 01.01.2015	101,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	33,00 €
	ab 01.01.2014	37,00 €
	ab 01.01.2015	40,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
	ab 01.01.2014	60,00 €
6.	Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a)	pro Kind	202,50 €
	ab 01.01.2014	223,00 €
	ab 01.01.2015	245,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	126,50 €
	ab 01.01.2014	140,00 €
	ab 01.01.2015	153,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	50,50 €
	ab 01.01.2014	56,00 €
	ab 01.01.2015	61,00 €
d)	Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
	ab 01.01.2014	60,00 €
7.	Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen	
a)	pro Kind	148,50 €
	ab 01.01.2014	163,50 €
	ab 01.01.2015	180,00 €
b)	für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	92,50 €
	ab 01.01.2014	102,00 €
	ab 01.01.2015	112,00 €
c)	für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	37,50 €
	ab 01.01.2014	41,00 €
	ab 01.01.2015	45,00 €

d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

II. Kinderhorte:

a) pro Kind	137,50 €
ab 01.01.2014	151,00 €
ab 01.01.2015	166,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	86,00 €
ab 01.01.2014	95,00 €
ab 01.01.2015	104,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	34,00 €
ab 01.01.2014	38,00 €
ab 01.01.2015	42,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

III. Ferienbetreuung:

1. Kindergarten:

Für den Halbtagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	15,50 €
ab 01.01.2014	17,00 €
ab 01.01.2015	19,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,00 €
ab 01.01.2014	11,00 €
ab 01.01.2015	12,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,00 €
ab 01.01.2014	4,50 €
ab 01.01.2015	5,00 €

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

a) pro Kind	16,50 €
ab 01.01.2014	18,00 €
ab 01.01.2015	20,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,50 €
ab 01.01.2014	11,50 €
ab 01.01.2015	12,50 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,25 €
ab 01.01.2014	4,75 €

ab 01.01.2015	5,25 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €
Für den Ganztagsplatz wöchentlich	
a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
ab 01.01.2014	14,50 €
ab 01.01.2015	16,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
ab 01.01.2014	14,50 €
ab 01.01.2015	16,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

§ 2 a

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde	5,50 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €
für ein Mittagessen *	3,50 €
ab 01.01.2014	4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättegebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte

fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jede volle Woche, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten

01.01.2013

Beratungsergebnis: Vorlage wird am 11.09.2012 erneut beraten.

2.7 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Vorlage: 211/2012

Herr Götz führt aus, dass keine Prognose über die Einnahmen möglich war, da keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Weiter erklärt er, dass ein reger Austausch mit dem Finanzamt stattfinden wird. Zuerst wird nach dem Gemeldeten geschaut, danach die Bauakte eingesehen und sich mit dem Finanzamt abgestimmt.

Herr Kretzschmar bittet um Ergänzung des § 2 wie folgt als Abs. 3:

Wohnungen, die nicht der persönlichen Lebensführung dienen, also beispielsweise Gewerberäume oder vermietete Eigentumswohnungen (Kapitalanlagen), sind keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung.

Der Bürgermeister sichert zu, diesen Hinweis prüfen zu lassen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBI I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am 11.09.2012 folgende Satzung zu erlassen:

Satzung
über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

§ 3
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat.

§ 4
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwerts.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer des Steuerpflicht entsprechend Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt - Steueramt – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.8 Investitionsbedarf am Waldschwimmbad
Stromversorgung
Vorlage: 215/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen für das Jahr 2013 200.000,00 € für einen neuen Stromanschluss für das Waldschwimmbad in den Haushalt einzustellen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.9 Investitionsbedarf im Waldschwimmbad
Gaststätte
Vorlage: 197/2012**

Herr Hoffmann verliest den Protokollauszug des KSA und des BPWA. Er schlägt vor dem Beschluss so zu folgen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, gemäß Vorlage Nr. XI/197/2012, die Punkte 1 und 4 der Variante 1 für die Gaststätte am Waldschwimmbad umzusetzen. Eine weitere Umsetzung der Varianten 1 bis 3 erfolgt nicht.

Die hierfür notwendigen Mittel sind entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, analog der Bürgergruppe „Trauerhalle“ die Öffentlichkeit einzuladen, um eine Bürgerinitiative gewinnen zu können, die versucht, weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.10 Sportanlage Hausen-Arnstach
Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnstach Flur 15 Flurstücke 61 und 62
Vorlage: 159/2012**

Diese Vorlage wird durch Herrn Hoffmann zurückgezogen.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt

**2.11 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Kurz- und Mittelfristig
Vorlage: 204/2012**

Diese Vorlage wird durch Herrn Hoffmann zurückgezogen.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt

**2.12 Übernahme von öffentlichen Verkehrsflächen im Entwicklungsbereich
Vorlage: 160/2012**

Herr Kretschmar fragt, wie die Gewährleistungsfrist bei dem Flurstück 769/21 Gustav-Heinemann-Straße ist.

Antwort Verwaltung:

Die Gewährleistungsfrist läuft bis zum 14.10.2014.

Herr Kraft fragt, ob diese Übernahme zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist oder man dies nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt (Stichtag 01.01.) erledigen kann.

Antwort Verwaltung:

Diese Übernahme ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, da die Kosten für die versiegelte Fläche nicht mehr von der Entwicklungsmaßnahme getragen werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, von der Nassauischen Heimstätte als Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Neu-Anspach im Entwicklungsbereich folgende Grundstücke in der Gemarkung Anspach kostenlos in das Eigentum der Stadt zu nehmen:

Flur	Flurstück	Größe m ²	Beschreibung
45	294/5	97	Hans-Böckler-Straße
45	769/7	21	Gustav-Heinemann-Straße
45	769/21	717	Gustav-Heinemann-Straße
46	321	338	Drosselweg
46	287	5.454	Rudolf-Selzer-Straße

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 4 Hessisches Straßengesetz gleichzeitig dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.13 Straßenerneuerung Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße
Auftragsvergabe
Vorlage: 220/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße an die Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster, zu deren Angebotspreis in Höhe von 868.045,51 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu vergeben.

Die Kosten für das Gewerk Straßenbau belaufen sich auf 559.192,95 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Finanzierung des Gewerkes Straßenbau erfolgt aus den übertragenen Mitteln Straßenerneuerung Hauptstraße aus 2011 sowie der Rest aus den Mitteln die 2012 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehen.

Der Betriebskommission der Stadtwerke empfiehlt die Verwaltung in ihrer Sitzung vom 27.08.2012 die Arbeiten zur Durchführung der Gewerke Wasser und Kanal ebenfalls an die Fa. Schäfer zu vergeben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.14 Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2,
Taunusstraße (ehemals Dreschplatz)
Vorlage: 171/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen, an Herrn Claus Jacquemin, Tempelhofer Weg 2, Bad Homburg, eine Teilfläche von ca. 60 m² des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 12 Flurstück 36/2,

Taunusstraße (ehemals Dreschplatz), zum Preis von 270,00 €/m², mithin also ca. 16.200,00 € zu verkaufen.

Die Vermessungs- und Vertragskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.15 Heisterbachstraße, 4. BA
Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 2 und 4
Vorlage: 189/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die am 17.07.2012 beurkundeten Kaufverträge zum Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 2 mit ca. 8.069 m² und Flurstück 4 mit ca. 5.070 m² für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 €, mithin also 161.380,00 € und 101.400,00 € und der Ausbezahlung eines Entschädigungsbetrages von 15.000 € für Feld-Drainagen und 48.000,00 € für ein Biotop in Höhe von 48.000,00 € wird zugestimmt. Außerdem wird der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung zugestimmt.

Dem Verkauf der Baugrundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 424 und 423 mit jeweils 459 m² zum Kaufpreis inklusive der Erschließungskosten in Höhe von 290,00 €, mithin also jeweils 133.110,00 € wird ebenfalls zugestimmt.

Die mit dem Tauschvertrag zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten trägt die Stadt. Die anfallende Grunderwerbsteuer trägt jede Partei für das von ihr erworbene Grundstück.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.16 Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnsbacher Grund
Vorlage: 132/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4 Flurstücke 13/1 und 10, Hinterm Graubad, mit insgesamt 38.011 m² und Flur 7 Flurstück 30, Im Arnsbacher Grund mit 4.122 m² anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität:

Flur 4 Flurstück 13/1, 19.506 m²

8.970 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	13.903,50 €	
3.786 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	6.246,90 €	
4.090 m ² EWZ 42 á 1,65 €/m ²	6.748,50 €	
2.660 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	<u>4.389,00 €</u>	31.287,90 €

Flur 4 Flurstück 10, 18.445 m²

2.160 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.348,00 €	
12.265 m ² EWZ 44 á 1,65 €/m ²	20.257,25 €	
2.100 m ² EWZ 38 á 1,55 €/m ²	3.255,00 €	
200 m ² EWZ 20 á 1,45 €/m ²	290,00 €	
1.720 m ² EWZ 34 á 1,45 €/m ²	<u>2.494,00 €</u>	29.624,25 €

Flur 7 Flurstück 30

4.122 m ² EWZ 53 á 1,80 €/m ²		<u>7.419,60 €</u>
---	--	-------------------

GESAMT**68.331,75 €**

Der Ankauf erfolgt mit der Maßgabe, dass die Grundstücke dem langjährigen Pächter im Tausch für den Landankauf für die Heisterbachstraße, 4. BA, zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der Investitions-Nr. I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – im Haushalt 2012 zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**2.17 Grundstückstausch Gemarkung Usingen Flur 81 Flst. 8 und 9 Auf der Schleichenbach, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flst 27 In der oberen Bondenbach und Flur 2 Flst. 7 Grauborn mit einer Teilfläche Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 3 Flst. 9 Arnsbacher Berg
Vorlage: 223/2012**

Hr. Hoffmann erklärt, dass nach einer inzwischen vorgenommenen Wertermittlung des Forstamtes Weilrod ein Quadratmeterpreis von 1,20 €/ m² incl. Baumbestand angemessen wäre. Dadurch wird sich die Tauschfläche auf ca. 84.000 m² erhöhen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Usingen Flur 81 Flurstücke 8 und 9, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 27 und 7 von der Rhein-Main Abfall GmbH, Ludwigstraße, 63067 Offenbach am Main zu erwerben. Der Quadratmeterpreis der Waldfläche incl. Baumbestand wird auf 1,20 €/m² festgelegt.

Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Bonität

Gemarkung Usingen Flur 81**Flurstück 8 (14.145 m²)**

4.810 m ²	EWZ 61	a 1,95 €/m ²	9.379,50 €
7.550 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	14.722,50 €
955 m ²	EWZ 54	a 1,80 €/m ²	1.719,00 €
830 m ²	EWZ 53	a 1,80 €/m ²	<u>1.494,00 €</u>
			27.315,00 €

Flurstück 9

8.855 m ²	EWZ 53/54	a 1,80 €/m ²	15.939,00 €
----------------------	-----------	-------------------------	-------------

Gemarkung Westerfeld Flur 2**Flurstück 27 (13.420 m²)**

3.930 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	7.663,50 €
760 m ²	EWZ 56	a 1,80 €/m ²	1.368,00 €
1.730 m ²	EWZ 52	a 1,80 €/m ²	3.114,00 €
2.350 m ²	EWZ 64	a 1,95 €/m ²	4.582,50 €
4.650 m ²	EWZ 52	a 1,80 €/m ²	<u>8.370,00 €</u>
			25.098,00 €

Flurstück 7 (20.110 m²)

950 m ²	EWZ 45	a 1,65 €/m ²	1.567,50 €
6.650 m ²	EWZ 38	a 1,55 €/m ²	10.307,50 €
11.120 m ²	EWZ 46	a 1,65 €/m ²	11.120,00 €
1.390 m ²	EWZ 51	a 1,80 €/m ²	<u>2.502,00 €</u>
			32.725,00 €

Gesamt**101.077,00 €**

Weiterhin wird beschlossen, im Gegenzug eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 3 Flst. 9 mit ca. 84.000 m² wertgleich im Gegenzug an die RMD zu verkaufen.

Vorsorglich wird für eine etwaige Verbreiterung der Straße ein Streifen von 12 m Breite herausgemessen, der dann im Eigentum der Stadt verbleibt.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096107 - An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

3. Mitteilungen des Magistrats

**3.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 203/2012**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die vorgelegte Mitteilung zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4. Anfragen und Anregungen

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Erschließungsbeiträge für das Flurstück Gemarkung Anspach Flur 11 Flurstücke 127/4
Vorlage: 174/2012**

Frau Krenz erläutert den Sachverhalt. Sie erklärt, dass der damals gefasste Beschluss mit dieser Vorlage aufgehoben werden soll und die Stadt Neu-Anspach dann die ausstehenden Erschließungsbeiträge beim Grundstückseigentümer anfordern kann. Es wurden im Vorhinein Gespräche mit dem Betroffenen geführt, aber er zeigte sich uneinsichtig. Mit allen anderen Grundstückseigentümern, die dies ebenfalls betraf, wurde eine gute Lösung gefunden.

Herr Kraft wünscht vorher eine Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu diesem Verfahren. Er erläutert, dass damals ein Kompromiss mit dem Grundstückseigentümer eingegangen wurde.

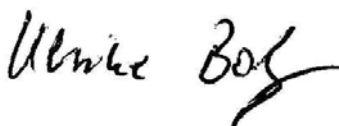
Frau Krenz führt aus, dass nun eine Aufhebung des alten Beschlusses notwendig ist, um weitere Schritte einzuleiten. Es ist geplant eine Sicherungshypothek auf dieses Grundstück einzutragen.

Beschluss:

Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen,

die am 15.02.1982 unter Punkt II.B.9 Absatz a) und am 08.08.1983 unter Punkt II.A.5 von der ehemaligen Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse aufzuheben. Die für das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 11 Flurstück 127/4 somit ausstehenden Erschließungsbeiträge für den Erschließungsbezirk Dornstück und die Wegeparzelle Gemarkung Anspach Flur 11 Flurstück 152 in Höhe von 62.972,- DM = 32.197,07 € sind vom Grundstückseigentümer anzufordern.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, Gegenstimmen, 2 Enthaltungen



Ulrike Bolz
Vorsitzende

Franziska Keth
Schriftführerin

HFA 03.09.12 hier: Antworten zum Budgetbericht 30.06.2012		
Stadt Neu-Anspach		
Position 4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus ges. Umlagen lt. Finanzrechnung	Ansatz 2012	Ergebnis 2012 v. 19.07.12 lt. Budgetbericht zum 30.06.
Grundsteuer A	18.000,00	9.466,70
Grundsteuer B	1.370.000,00	697.151,95
Gewerbesteuer	2.300.000,00	2.930.947,36
Gemeindeanteil Einkommensteuer	8.226.900,00	2.804.074,77
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	176.750,00	55.807,61
sonst. Vergn.-Steuer einschl. Spielapparatesteuer	35.000,00	19.354,04
Hundesteuer	45.000,00	42.085,50
	12.171.650,00	6.558.887,93
Position 15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.aus ges. Umlageverpflichtungen lt. Finanzrechnung		
Auszahlungen aus Gewerbesteuerumlage	-460.000,00	-153.150,42
Auszahlungen Kompensationsumlage ab 2011	-212.100,00	-123.351,64
Ausz. für steuerähn. Umlagen an Gemeinden (GV)	-7.933.360,00	-4.603.070,50
Ausz. für steuerähn. Uml. an Zweckverb. & dergl.	-72.000,00	-34.093,83
	-8.677.460,00	-4.913.666,39
Position 05 Steuern steuerähn. Erträgen einschl. Erträge aus ges. Uml. Ergebnishaushalt		
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-8.226.900,00	-2.266.227,12
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-176.750,00	-53.515,23
Grundsteuer A	-18.000,00	-6.541,28
Grundsteuer B	-1.370.000,00	-675.160,75
Gewerbesteuer	-2.300.000,00	-2.841.324,48
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	-35.000,00	-9.292,77
Hundesteuer	-45.000,00	74,08
	-12.171.650,00	-5.851.987,55
Position 16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen a. gesetzlichen Umlageverpflichtungen Ergebnishaushalt		
Kompensationsumlage ab 2011	212.100,00	105.905,22
Zuführung zur Rücklage Kreisumlage	7.620.000,00	
Umlage Tierheim Hochtaunus	7.300,00	7.126,05
Umlage Planungsverband	72.000,00	34.093,83
Gewerbesteuerumlage	460.000,00	139.290,37
	8.371.400,00	286.415,47